
Entscheidung Nr. 4058 vom 09.08.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 163 vom 31.08.1990

Antragsteller:

Stadtjugendamt Frankfurt
Postfach 10 21 21
6000 Frankfurt

Stadtjugendamt München
Orleansplatz 11
8000 München 1

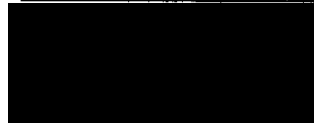
Stadtjugendamt Bayreuth
Postfach 10 10 52
8580 Bayreuth

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstr. 1b
5000 Köln 1

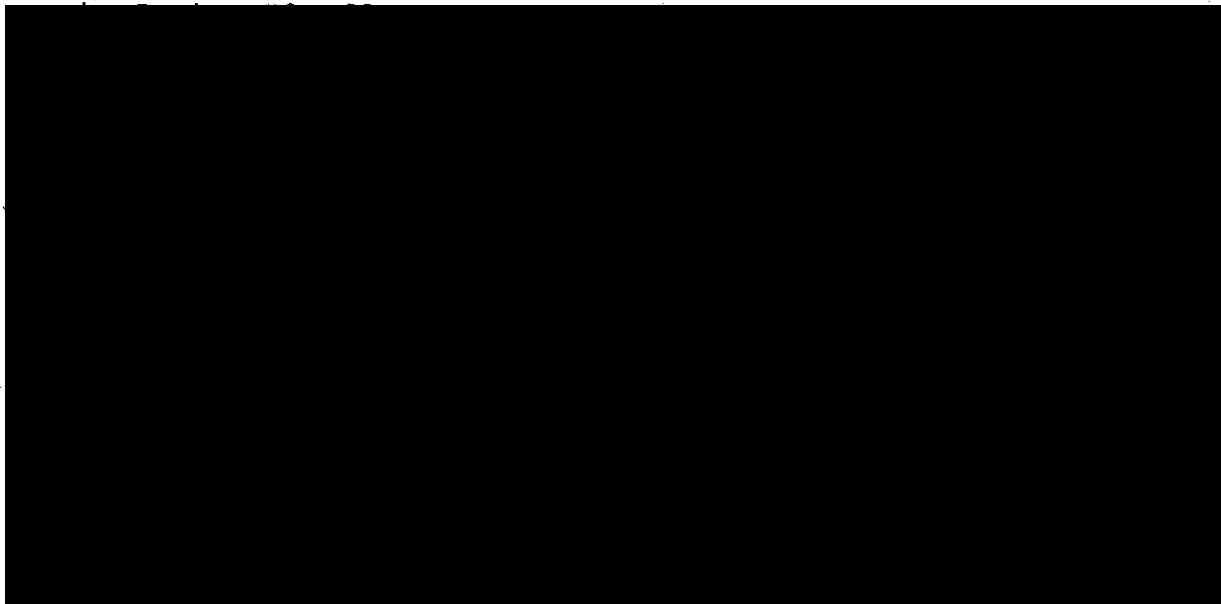
Verfahrensbeteiligte:

CBS/FOX Video (Germany) GmbH
Postfach 2209
Am Forsthaus Gravenbruch 7
6078 Neu-Isenburg 2

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
376. Sitzung vom 9. August 1990
an der teilgenommen haben:



Für den Antragsteller: Niemand

Für den Verfahrensbeteiligten: Niemand

entschieden: "A Nightmare on Elm Street 4 -
The Dream Master"
Videofilm
CBS/FOX (Germany) GmbH,
Neu Isenburg

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Der Videofilm "A Nightmare on Elm Street 4 - The Dream Master" erscheint in deutschsprachiger Fassung bei der CBS/FOX Video GmbH, Neu Isenburg. Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1988. Regisseur des Videofilms ist Renny Harlin. Der Videofarbfilm hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten.

"A Nightmare on Elm Street 4 - The Dream Master" gehört der Reihe diverser Horrorfilme an, in deren Mittelpunkt die - jeweils identische - Figur des Untoten Freddy steht. Freddy Krueger, nach einem Kindesmord von der betroffenen Mutter in Selbstjustiz getötet und verbrannt, kehrt als zombiehaftes Wesen "mit Pizza-Face und skalpellscharfer Krallenhand" (Videomarkt 8/90) wieder. Mit magisch-tödlichen Kräften ausgestattet, sucht er seine jugendlichen Opfer in Alpträumen, aber zugleich in der Realität heim.

Der Arbeitsausschuß der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den gleichnamigen Kinofilm gemäß Jugendentscheid vom 28.12.1988 - Prüf.Nr. 61 120-K - freigegeben ab 16 Jahren, mit drei Schnittauflagen. Sonst: "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Auf die Berufung der Verleihfirma, die sich gegen die Auflagen richtete, hat der Hauptausschuß gemäß Jugendentscheid vom 11.01.1989 eine Schnittauflage gestrichen, die beiden übrigen beibehalten.

Auf die Appellation des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung wurde unter Aufhebung der Bescheide des Arbeitsausschusses und des Hauptausschusses der Film "A Nightmare on Elm Street 4 - The Dream Master" mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet.

Die Stadtjugendämter Frankfurt, München, Bayreuth und Köln haben die Indizierung des Videofilmes beantragt.

Das Stadtjugendamt Frankfurt/M. begründet den Indizierungsantrag wie folgt: "Der Film ist geeignet, bei Jugendlichen reale und irrealer Ängste hervorzurufen und erscheint deshalb als offenbar jugendgefährdend und sozial-ethisch desorientierend."

Das Stadtjugendamt München führt zur Begründung der Jugendgefährdung, unter Anführung einiger Gewaltszenen, aus, daß die überzeichnete, detaillierte und letztendlich spekulative Darstellung extremer Gewaltakte zur Abstumpfung von Jugendlichen gegenüber Gewalt und zur Verrohung führen könne.

Die Art der Darstellung von zynisch-menschenverachtender Grausamkeit liege selbst für Erwachsene an der Grenze des Zumutbaren.

Des weiteren wird ausgeführt:

"Neben der desensibilisierenden, verrohenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche sei auch das Aufgreifen okkulten Phänomene durch den Film erwähnt. Geschickt nutzt diese Produktion das zunehmende Interesse in unserer Gesellschaft an Übersinnlichem, Spiritistischem oder gar Satanischem. Ohne Zweifel werden gefährdungsgeneigte Minderjährige, die bereits okkulte Praktiken betreiben, durch solche Filme in ihrer Desorientierung bestätigt. Darüber hinaus muß befürchtet werden, daß Jugendliche, die Interesse am Übersinnlichen haben oder sich durch okkulte Phänomene, Rituale und Gruppen angezogen fühlen, durch die "Bestätigung" in solchen Filmen, mit entsprechender multimedialer Vermarktung, den Eindruck von gesellschaftlicher Akzeptanz gewinnen können.

Sicherlich hat dieser Film nicht die Qualität und den Anspruch, eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Okkultem und Mystischem anzuregen, so daß die Gefahr besteht, daß die idealisierende Darstellung des Übersinnlichen unkritisch und unreflektiert von Minderjährigen übernommen wird."

Das Stadtjugendamt Bayreuth begründet die Jugendgefährdung wie folgt:

"Der vorliegende Film ist offenbar geeignet, auf Kinder und Jugendliche sozial desorientierend und insbesondere verrohend zu wirken.

Wie schon allein der Titel des Films mit seiner fortlaufenden Nummerierung sowie die Vorkenntnisse aus den ersten drei Filmen die lüsternen Erwartungen des Betrachters an spektakuläre Mord- und Horrorsequenzen hochschrauben, wird der Film selbst diesen Erwartungen voll und ganz gerecht.

Die ganze Story um Freddy Krueger und die Dramaturgie der Filme, also auch des vorliegenden Films sind einzig und allein auf den Zweck ausgerichtet, möglichst viele grausam-spektakuläre Morde und Gewaltakte zu zeigen. Es ist ohne weiteres erkennbar, daß diese Horrorsequenzen einziger Anspruch des vorliegenden Films sind und zum Selbstzweck dargeboten werden.

Zwar werden, so scheint es, die Mord- und Horrorbilder etwas zurückhaltender als in den Teilen I und III aufbereitet, aber nicht nur der infolge Vorkenntnis aus den ersten Filmen mit entsprechenden Erwartungen erfüllte Zuschauer ist ohne weiteres in der Lage, die blutigen Gewaltakte als solche zu erkennen und nachzuvollziehen.

Die reihenweisen Mord- und Todesfälle im gegenständlichen Film rufen keine erkennbaren Reaktionen in der Bevölkerung hervor und spielen sich offensichtlich in einem rechtsfreien Raum ab, Polizei und Justizbehörden treten nicht in Aktion. Dadurch, daß nach der Filmstory die betroffenen Jugendlichen nur sich selbst und nur im Traum helfen können und somit dies auch ohne gesetzliche und moralische Bindungen durchführen können, wird, subtil zwar aber eindeutig erkennbar einer gefährlichen Selbst- und Rachejustiz ohne rechtliche Konsequenzen das Wort geredet.

Weiterhin kommt in dem vorliegenden Film eine eklatante Menschenverachtung und Mißachtung der menschlichen Würde zum Ausdruck, wenn hilflose junge Menschen nacheinander zum Spielball und Opfer eines Monsters degradiert oder, wie in einem Fall, in ekliger Weise in ein Insekt mit menschlicher Stimme verwandelt und dann wie ein 'lästiges Insekt' zerdrückt wird. Auch die abschließende Rache an Freddy Krueger und seine Zerstörung geschieht letztlich erkennbar an einer

menschlichen Gestalt."

Das Stadtjugendamt Köln führt zur Begründung der Jugendgefährdung aus:

"Der Film enthält eine Fülle von blutigen und grausamen Tötungsszenen, die Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen und ethischen Entwicklung offensichtlich schwer gefährden können.

Der mittlerweile populär gewordene Meisterschlitzer Freddy Krueger ist nach wie vor eine blutrünstige Bestie, die ihre Klauenfinger freudig wetzt, sobald ein Opfer in der Nähe ist. In dem Film jagt eine Bluttat die nächste, in immer neuen, immer wieder sich selbst an Grausamkeit überbietenden Variationen wird gemetzelt, gestochen, gewürgt und zerstückelt. Ein schauerlicher Blutreigen. Horror pur, weil es auch nur um diesen geht. Freddy Krueger wird dargestellt, als ob es eine Lust wäre, sich von dem Meister höchstpersönlich die Kehle durchschneiden zu lassen. Die Ansicht derartiger Filminhalte kann zu schweren Irritationen im seelischen Bereich von Kindern und Jugendlichen führen."

Die Verfahrensbeschuldigte wurde form- und fristgerecht von dem Sitzungstermin des 12er-Gremiums am 09.08.1990 in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung hat weder die Verfahrensbeschuldigte selbst noch deren Prozeßbevollmächtigter teilgenommen.

Zu der Frage der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung hat die Bundesprüfstelle Herrn Prof. Dr. Horst Scarbath, Universität Hamburg, mit der Erstellung eines Kurzgutachtens beauftragt.

Herr Prof. Dr. Scarbath kam abschließend zu dem Ergebnis, daß der Videofilm aus verschiedenen Gründen die Voraussetzung der Jugendgefährdung erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte, des Videofilms und auf den Inhalt des von Herrn Prof. Dr. Scarbath erstellten Kurzgutachtens Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüf-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

Gründe

Der Videofilm "A Nightmare on Elm Street 4 - The Dream Master" war auf Antrag der Stadtjugendämter Frankfurt, München, Bayreuth und Köln in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Videofilm ist aufgrund seiner verrohenden Wirkung sowie der Propagierung von Selbstjustiz geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Der Videofilm verfügt über keine sich entwickelnde Handlung. Sein Inhalt besteht im wesentlichen aus einer Fülle von alptraumhaften Horrorereignissen und Passagen, in denen dramatische Ängste und Psychosen dargeboten werden.

Der Inhalt des Filmes läßt sich, wie im "film-dienst" Nr. 4/89 lfd. Nr. 27 424 zutreffend ausgeführt, wie folgt zusammenfassen:

"Es will einfach keine Ruhe einkehren in der Elm Street. Freddy Krueger, der Kindesmörder, treibt sein Unwesen nun zum wiederholten Mal und meuchelt ohne Ermüdungserscheinungen Teenager, sobald sie in Schlaf gefallen sind. Erst eine

Alice in diesem bösen Wunderland macht, Freddy's Fratze einen Spiegel vorhaltend, dem Spuk ein Ende - vorläufig."

Inhalte von Medien wirken nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der Lerntheorie bereits dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn sie Gewalt in großem Stil und in epischer Breite zeigen und wenn Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84, S. 9 ff. und "Über Auswirkungen der Brutalität in elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87, S. 1 ff.).

Der Videofilm besteht aus einer selbstzweckhaften Aneinanderreihung von Gewalt-, Schock- und Ekelszenen. Sie dienen erkennbar dazu, das lüsterne Interesse des Zuschauers an spektakulären Bildern zu befriedigen und ihn dadurch zu unterhalten. Gegenüber den auf den Zuschauer einstürmenden Bildern hat die nur rudimentär vorhandene Rahmenhandlung keine selbständige Bedeutung. Der Ort der Handlung wechselt in schneller und unüberschaubarer Folge; zusätzlich verwischen die Ebenen von Traum und Realität. Auch das Verhalten der Protagonisten findet in der Dramaturgie des Films keine Erklärung. Den Darstellern wird kein Raum gelassen, sich zu eigenständigen Charakteren zu entfalten. Ihre Funktion erschöpft sich darin, als Objekte für die variantenreiche Präsentation der Verletzlichkeit des menschlichen Körpers zur Verfügung zu stehen.

Entsprechend hat Herr Prof. Dr. Herbert Scarbath in seinem Gutachten zu der Frage der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung ausgeführt:

"Der Film ist zugleich geeignet, sozialetisch desorientierende Lernimpulse der Gewöhnung und Abstumpfung gegenüber zerstörerischer Aggressivität (wie analog gegenüber der Auflösung menschlicher Leiblichkeit) zu induzieren und zu fördern, auch solche der Abstumpfung gegenüber Angstimpulsen. Er ist hierdurch geeignet, verrohend zu wirken. Dies gilt auch für das Handeln der in besonderer Weise als Modellperson fungierenden Alice gegenüber dem Unhold Freddy; Alices extrem-grausames Handeln trifft immerhin ein Wesen in (nur leicht verfremdeter) Menschengestalt. Der Lerntransfer liegt nahe: gegen den als Untermenschen definierten 'Bösen' ist jedes Mittel erlaubt."...

Die entsprechenden Szenen werden in dem erwähnten Gutachten wie folgt beschrieben:

- "Die Szene, in der Joeys nackte Freundin als Phantom unter der Oberfläche seines Wasserbetts erscheint, sogleich an deren Stelle aber Freddy, der ihn hinabzieht und tötet (das Wasserbecken füllt sich mit seinem Blut);
- die Szene am Krankenbett, in der Freddy mit seiner Krallenhand Blut aus der Stirn des Mädchens saugt;
- die Szenenfolge am Strand und im Heizungskeller, in der Freddy zunächst das Mädchen Kristen in den bodenlosen Sand hinabzieht und sodann in einen Ofen mit glühend-flüssigem Blei wirft, wobei zugleich die Köpfe der Getöteten aus Freddy's Körper hervordringen;
- die Schulszene, in der sich Freddy dem Mädchen Sheila züngelnd nähert, sie umarmt und küssend erstickt;

- die Szene, in der Freddy's Krallenhand sich wie eine Forke in Ricks Bauch bohrt;
- die Szene in der Cafeteria, in der Freddy Rickys Kopf als Fleischklops auf einer Pizza zerstört;
- die in mehrfachen szenischen Schritten detailliert dargestellte Zerstörung Debbies von innen heraus, indem riesige Insektengliedmaßen sich durch ihren Körper nach außen brechen, sie sich in eine Kakerlake verwandelt (die Freddy nachher zermalmen kann);
- die Szenenfolgen des abschließenden Kampfes gegen Freddy (Freddy mit einem riesigen transparenten Loch in der Brust; der Flammenwerfer-Angriff auf Freddy; die Körper der Getöteten drängen aus Freddy's Körper, diesen von innen her zerstörend, ins Freie)."

Die in dem Videofilm ansatzweise vorhandenen Verfremdungseffekte sind nach Überzeugung des Entscheidungsgremiums nicht geeignet, die Kinder und Jugendliche gefährdende Wirkung der Gewaltszenen zu relativieren. Der Videofilm läßt dem Jugendlichen keine Möglichkeit, eine hinreichende emotionale Distanz zum Filmgeschehen zu wahren. Die Bundesprüfstelle hat auf den Jugendlichen schlechthin einschl. der gefährdungsgeneigten Jugendlichen, ausgenommen Extremfälle, abzustellen. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob der Film für einige Jugendliche möglicherweise ein unbeschwertes Filmvergnügen darstellt.

Auch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat in der Entscheidung des Rechtsausschusses am 13.4.1989 (Prüf-Nr. 61 120-K) unter Aufhebung der Bescheide des Arbeitsausschusses vom 28.12.1988 und des Hauptausschusses vom 11.01.1989 einmütig die Meinung vertreten, daß die einzelnen Sequenzen des Filmes in ihrem übererregenden und auf die Länge hin desensibilisierenden Gehalt ihre negative Wirkung entfalten würden, ohne daß der Videofilm einen Distanzierungseffekt hervorbringe. Die nahezu ununterbrochene Aneinanderreihung solcher Szenen präge die Gesamtwirkung des Filmes und lasse für eine hinreichende kognitive und emotionale Distanzierung keinen Raum.

Darüber hinaus weist Herr Prof. Dr. Scarbath in seinem Gutachten auf die in dem Videofilm zum Ausdruck kommende Legitimation von Selbstjustiz. Wie bereits Freddy, der Kindermörder, durch Selbstjustiz einer Mutter aus der Elm-Street zu Tode kam, so werde auch Alices Handeln als Selbstjustiz legitimiert.

Weiterhin erfüllt der Videofilm nach den gutachterlichen Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Scarbath den Tatbestand der Jugendgefährdung auch aus anderen Gründen:

Zum einen werde in sehr eindringlicher Weise Sexualität mit den emotionalen Qualitäten von Angst, tödlicher Bedrohung und Ekel verknüpft. Junge Menschen in Vorpubertät, Pubertät und früher Adoleszenz seien angesichts der Entwicklungsaufgabe, Sexualität in ihre Identität zu integrieren und möglichst angstarme, emphatische Beziehungen zum anderen Geschlecht aufzunehmen, für derartige Impulse besonders ansprechbar. Aus diesem Grunde wirke der Videofilm sexualtheologisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche.

Des weiteren setze der Videofilm eine permanent verstärkt emotionale Verknüpfung von "Einschlafen" bzw. "Schlaf" mit "Alptraum" und "tödlicher Bedrohung". Er sei

daher geeignet, kindliche Nutzer hinsichtlich des Schlafens könnens nachhaltig zu verängstigen und traumatisch zu neurotisieren.

Ausnahmetatbestände i.S.d. § 1 Abs. 2 GJS kommen nicht in Betracht. Insbesondere handelt es sich bei dem Film weder um ein Kunstwerk, noch dient er der Kunst. Die Verfahrensbeteiligte hat sich auf den Kunstvorbehalt auch nicht berufen.

Kunst läßt sich definieren als die Gestaltung eines seelisch-geistigen Gehalts durch eine eigenwertige Form nach bestimmten Gesetzen (Schmidt/Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Rd.Nr. 15). Speziell beim Film ist maßgeblich für den Grundrechtsschutz die objektive Bezogenheit auf die Kunst, mithin das Vorliegen eines künstlerischen Gestaltungswillens (Schmidt/Bleibtreu/Klein a.a.O., Rdz. 11). Nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bei dieser Beurteilung weder abzustellen auf das Verständnis eines in künstlerischer Erscheinungsform völlig Unbewanderten, noch auf das des umfassend künstlerisch Gebildeten (vgl. BVerG NJW 85, S. 263). Der vorliegende Videofilm stellt eine Fortführung der wirtschaftlich erfolgreichen Freddy-Krueger-Serie dar. Er orientiert sich ausschließlich an dem Unterhaltungsinteresse des Genre-Fans. Andere Aspekte und insbesondere künstlerisch gestaltende Momente wurden in dem Film demgegenüber konsequent vernachlässigt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kamen insbesondere angesichts der Popularität des Videofilms und dessen weiter Verbreitung nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

